- 2. Zum Begriffe der Berladung bei Berträgen, bei denen der Zeits punkt der Berladung nicht nur für die Rechtzeitigkeit der Berladung, sondern auch für die Bertragsmäßigkeit der Ware wesentlich ist.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 24. Januar 1922 i. S. A. (Kl.) w. Pommersche Landwirtsch. Hauptgenossenschaft (Bekl.). III 297/21.
 - I. Landgericht Stettin. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin kauste am 18. März 1920 zwei Kahnladungen Hafer von je 3000 bis 4000 Zentner, Verladung April 1920, von der Beklagten. Die Ware wurde am 31. März 1920 eingeladen und die Einladung war an diesem Tag abends 11 Uhr beendet. Die Ladescheine wurden am 1. April 1920 ausgestellt und an diesem Tage ging auch die Ware an die Klägerin ab. Die Klägerin wies die Ware zurück, weil sie schon im März verladen worden sei, und verlangte mit der Klage die Kückzahlung des Kauspreises für die eine Kahnladung abzüglich eines Betrages, für den die Klägerin unter Borbehalt ihrer Rechte die Ware nachträglich übernommen hatte. Die Klage wurde abgewiesen, die Berusung der Klägerin zurückgewiesen, ebenso ihre Revision.

Grunbe:

Das Berufungsgericht unterftellt, baß die Berlabung im April für die Verträgsleiftung wesentlich war, eine ichon im Marz berlabene Bare also von der Klägerin zurückgewiesen werben burfte, bestätigt aber gleichwohl die Abweisung ber Rlage, indem es erwägt: Die Berladung im Bertragsfinne fei nicht icon mit ber korperlichen Einladung in ben Rahn, sondern erft bann vollendet, wenn alles geschehen fei, was zur Absendung ber Bare fonft noch gehöre, fruheftens also mit ber Ausstellung bes Labescheins, die hier am 1. April 1920 stattgefunden habe; ber Safer sei bemnach im Bertragsfinne tatfachlich erft im April verladen worden und feine Ablehnung burch bie Rlagerin fei unberechtigt. Die Ausführungen bes Berufungsgerichts find, wenn man von ben besonderen Umftanden des Falles junachst absieht, nicht bebenkenfrei. Die Revision weist mit Recht barauf hin, daß Berlabung und Ausstellung bes Labescheins auseinander gehalten werden muffen. ber Labefchein regelmäßig bie Berlabung vorausset und ihr nachfolgt (val. auch § 72 BinnSchG.). Die Auffassung des Berufungsgerichts wurbe auch in ihrer Allgemeinheit bazu führen, baß felbft eine viel früher erfolgte Ginlabung als vertragegemäß anzuseben mare, wenn nur ber Labeschein nicht vor bem 1. April ausgestellt wurde. Das wurde bem Sinne von Bertragen, bei benen ber Reitpunkt ber Berladung nicht mur für die Rechtzeitigkeit ber Lieferung. sonbern auch für die Bertragsmäßigkeit der Ware wesentlich ist, regelmäßig nicht entsprechen. Daß, wie bas Berufungsgericht bervorbebt. unter Umftanben eine vorzeitige Ginlabung behufs einstweiliger Lagerung und fpaterer Absenbung porfommen tann, und baf ber Berkaufer auch nach vollenbeter Ginlabung bie Bare noch an einen anderen als ben urfprünglich in Aussicht genommenen Raufer abgeben lassen kann, ist hier ohne Bedeutung, da ein solcher Fall hier nicht vorlieat.

Die Annahme bes Berufungsgerichts, baß es sich um Aprilverladung handle, ift aber nach ben besonderen Umständen des Falles
gleichwohl berechtigt. Die Berladung einer Ware hat nicht nur eine
tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Bedeutung, insosern sie zugleich
die Übernahme der Ware zur Beförderung bedeutet. Beides wird
meistens zusammentreffen, kann aber im einzelnen Falle auch zeitlich
auseinanderfallen. Nun hat sich nach den nicht bestrittenen Angaben
der Beklagten die Sache so zugetragen: Der fragliche Kahn war am
30. März 1920 mit dem Austrage gechartert worden, die Beladung
am 1. April vorzunehmen. Da Arbeitseinstellungen bei der Beklagten
brohten, wovon auch die Schiffer hörten, ließ sich die Beklagte durch
beren Drängen bestimmen, mit der Beladung schon am 31. März zu
beginnen. Die Ladearbeit war nachts 11 Uhr beendet. Die Zeichnung

bes Labescheins erfolgte wegen ber späten Nachtstunde erst am 1. April und erst an diesem Tage schwamm auch die Ladung ab. Dieser Sachverhalt rechtsertigt die Annahme, daß es sich bei der am 31. März erfolgten Einladung der Ware um eine vorsorgliche, die Uhwendung der Folgen eines Streiks bezweckende Maßregel, also um einen rein tatsächlichen Vorgang handelte, dem die Übernahme zur Besörderung und damit auch die Vollendung der Verladung am 1. April folgten. Die Ausstellung des an sich anderen Zwecken dienenden Labescheins kommt dabei nur als Bestätigung der Übernahme in Betracht. Danach handelte es sich in der Tat um Aprilverladung und die Abslehnung der Ware durch die Klägerin war unberechtigt. Die Klage ift also mit Kecht abgemiesen worden und die Kevision der Klägerin unbegründet.